

# Anleitung zur vereinfachten Erbschaftsteuererklärung

Die Erläuterungen in dieser Anleitung enthalten nur kurze Hinweise auf die gesetzlichen Vorschriften; sie sind nicht erschöpfend. Im Erklärungsvordruck und in dieser Anleitung werden folgende Abkürzungen verwendet: ErbStG = Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz; BewG = Bewertungsgesetz.

## Allgemeines

Der Erbschaftsteuer unterliegt jeder Erwerb von Todes wegen.

Als Erwerb von Todes wegen gilt u.a. der Erwerb durch Erbanfall (auf Grund gesetzlicher, testamentarischer oder vertraglicher Erbfolge), der Erwerb durch Vermächtnis oder auf Grund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs, der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall sowie jeder Vermögensvorteil, der auf Grund eines von dem Erblasser geschlossenen Vertrages bei dessen Tode unmittelbar erworben wird (z.B. außerhalb des Nachlasses übergegangene Lebensversicherungen, Guthaben, Wertpapiere, Abfindungsansprüche aufgrund eines Gesellschaftsvertrages). Ferner gilt als Zuwendung des Erblassers u.a., was als Abfindung für einen Verzicht auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses bzw. für die Zurückweisung eines Rechtes aus einem Vertrag zugunsten Dritter gewährt wird.

Für **inländischen Grundbesitz** sind nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 157 BewG Grundbesitzwerte unter Anwendung der §§ 158 bis 198 BewG zu ermitteln und gesondert festzustellen, wenn sie für die Erbschaftsteuer erforderlich sind. Ein Erbschaftsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Wert des Grundbesitzes geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids für den Grundbesitzwert wird die Erbschaftsteueranmeldung von Amts wegen geändert. Einwendungen gegen den festgestellten Wert sind im Einspruchsverfahren gegen den Feststellungsbescheid vorzutragen.

Für Grundbesitz im Ausland ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Stichtag anzugeben und zu belegen.

## Steuerklassen

Nach der Steuerklasse richten sich die Freibeträge und die Steuersätze. Nach dem persönlichen Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser unterscheidet das ErbStG die folgenden drei Steuerklassen:

### Steuerklasse I

1. der Ehegatte und der eingetragene Lebenspartner,
2. die Kinder und Stiefkinder,
3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder,
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

### Steuerklasse II

1. die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. die Geschwister,
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
4. die Stiefeltern,
5. die Schwiegerkinder,
6. die Schwiegereltern,
7. der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

### Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

### Persönliche Freibeträge

Der persönliche Freibetrag gemäß § 16 Abs. 1 ErbStG beträgt

	EUR
1. für den Ehegatten und den eingetragenen Lebenspartner	500.000
2. für die Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und die Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 je	400.000
3. für Enkel je	200.000
4. für die übrigen Personen der Steuerklasse I je	100.000
5. für Personen der Steuerklasse II je	20.000
6. für Personen der Steuerklasse III je	20.000

Daneben gibt es unter bestimmten Voraussetzungen für den überlebenden Ehegatten, den überlebenden eingetragenen Lebenspartner sowie für Kinder und Stiefkinder bis zum 27. Lebensjahr besondere Versorgungsfreibeträge (§ 17 ErbStG).

### Sachliche Freibeträge

Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke bleiben steuerfrei, soweit der Wert beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I insgesamt 41.000 EUR nicht übersteigt.

Andere bewegliche körperliche Gegenstände, wie Kunstgegenstände und Sammlungen (z.B. Briefmarkensammlungen), Stücke aus Edelmetall, Schmuck, Musikinstrumente, Tiere, Kraftfahrzeuge, Boote usw. bleiben steuerfrei, soweit der Wert beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I insgesamt 12.000 EUR nicht übersteigt.

Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke sowie andere bewegliche körperliche Gegenstände bleiben steuerfrei, soweit der Wert beim Erwerb durch Personen der Steuerklassen II und III insgesamt 12.000 EUR nicht übersteigt.

### Zusammenrechnung innerhalb von 10 Jahren

Innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Todestag vom Erblasser erhaltene Vermögensvorteile (z.B. Schenkungen) werden mit dem Erwerb von Todes wegen zusammengerechnet. Die Freibeträge werden nur einmal gewährt. Von der Steuer für den Gesamtbetrag wird die für frühere Zuwendungen zu erhebende Schenkungsteuer in bestimmtem Umfang abgezogen (§ 14 ErbStG).

### Steuersätze

Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

### Sonstige Angaben und Anträge

Das ErbStG sieht verschiedene Vergünstigungen vor, zum Beispiel:

- a) Renten und andere wiederkehrende Nutzungen/Leistungen werden grundsätzlich sofort nach ihrem Kapitalwert besteuert. Der Erwerber kann jedoch nach § 23 ErbStG beantragen, die auf diese Vermögensgegenstände entfallende Steuer jährlich im Voraus nach dem Jahreswert dieser Nutzungen/Leistungen zu entrichten. Die Steuer wird in diesem Fall nach dem Steuersatz erhoben, der sich für den gesamten Erwerb einschließlich des Kapitalwerts der Renten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen/Leistungen ergibt. Eine spätere Ablösung der Jahressteuer ist möglich (§ 23 Abs. 2 ErbStG).

- b) Erwerber, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen ein unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, können einen Betrag bis zu 20.000 EUR absetzen, soweit die Zuwendung als angemessenes Entgelt anzusehen ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG). Er kommt nicht bei Erwerbern in Betracht, die gesetzlich zur Pflege (z.B. Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner) verpflichtet sind.
- c) Fällt einer Person der Steuerklasse I von Todes wegen Vermögen an, das innerhalb der letzten 10 Jahre bereits von einer Person dieser Steuerklasse erworben worden ist, kann sich die Erbschaftsteuer für ihren Erwerb je nach dem Zeitablauf bis zu 50 Prozent ermäßigen (§ 27 ErbStG).
- d) Gehört im Falle der unbeschränkten Steuerpflicht zum Erwerb Auslandsvermögen, so kann die hierfür entrichtete ausländische Erbschaftsteuer nach Maßgabe des § 21 ErbStG auf Antrag angerechnet werden.
- e) Gehört zum Erwerb ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück oder ein entsprechender Grundstücksteil, ist dem Erwerber die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu 10 Jahre zu stunden, soweit er die Steuer nur durch die Veräußerung dieses Vermögens aufbringen kann. Gleiches gilt für die Steuer für ein zum Erwerb gehörendes Ein- oder Zweifamilienhaus oder Wohneigentum, welches der Erwerber nach dem Erwerb zu eigenen Wohnzwecken nutzt (§ 28 Abs. 3 ErbStG).

Die Angaben hierzu machen Sie bitte auf einem gesonderten Blatt.

Bitte begründen Sie Ihre Anträge.